

9. Verwendung und Änderung des ELSTER-Logos

9.1

Die nutzungsberechtigte Stelle kann das ELSTER-Logo nur gemäß den vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Vorlagen verwenden.

9.2

Das der nutzungsberechtigten Stelle zur Verfügung gestellte ELSTER-Logo darf in den Print-, Online- und Offlinemedien nur an Stellen verwendet werden, die einen direkten Bezug zur Authentifizierung und Identifizierung mittels der ELSTER-Zertifikate bei der Webanwendung der nutzungsberechtigten Stelle haben.

9.3

Das der nutzungsberechtigten Stelle zur Verfügung gestellte ELSTER-Logo darf von dieser ausschließlich auf eine Art und Weise verwendet werden, die den Ruf und das Ansehen des Freistaates Bayern nicht beschädigt.

9.4

¹Dem Freistaat Bayern steht es frei, das ELSTER-Logo jederzeit zu ändern oder einzuziehen. ²Bei Erscheinen eines neuen ELSTER-Logos erfolgt in geeigneter Weise ein Hinweis und eine Zurverfügungstellung seitens des Freistaates Bayern als Markenrechtsinhaber. ³Die nutzungsberechtigte Stelle hat immer das aktuellste Logo zu verwenden. ⁴Der nutzungsberechtigten Stelle ist es untersagt, das Erscheinungsbild des ELSTER-Logos eigenmächtig zu ändern.

9.5

Sollte es zukünftig ein eigenes Logo für das Organisationskonto geben, so finden die vorstehenden Nrn. 9.1 bis 9.4 entsprechend Anwendung.